



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den
Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Abgeordneten Hauke Göttsch
Landeshaus
24105 Kiel

10. Juni 2014

**Erlass zu den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen
und Anlagen zur Lagerung von Gülle (Filtererlass)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,

wie in der letzten Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vereinbart, haben die Fraktionen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Fragen zum geplanten Filtererlass zu stellen. Die Antworten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übersende ich Ihnen auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck

Fragen der CDU-Fraktion zum Filtererlass im Agrar- und Umweltausschuss

Vorbemerkung der CDU-Fraktion:

Die folgenden Fragen sind rein technisch zu verstehen. Fragen der Tierhaltung und des Wettbewerbes bleiben weitgehend unberücksichtigt.

zu Seite 1 des Erlassentwurfes:

1. Wenn der Bedarf für eine bundesweit einheitliche Regelung gesehen wird, warum will Schleswig-Holstein dann den Vorreiter spielen?

zu Seite 2 des Erlassentwurfes:

Antwort MELUR: Eine bundeseinheitliche Regelung wäre zu begrüßen. Dass Abluftreinigungsanlagen für große Schweinehaltungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen, hat u.a. die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in ihrer Sitzung vom 13./14. März 2013 festgestellt. Dass einzelne Länder bereits im Erlasswege eine Filterpflicht eingeführt haben, ist nicht als ein „Vorpreschen“ zu bewerten, sondern führte vielmehr zu den Überlegungen des Bundes, diesen Aspekt auch bei der geplanten Änderung der TA Luft aufzunehmen.

Da der Stand der Technik bereits zum jetzigen Zeitpunkt bejaht werden kann, wäre es u.a. gegenüber den Anwohnern von solchen Anlagen nicht vermittelbar, warum die Landesregierung ihrer Verpflichtung für eine zeitgerechte Umsetzung nicht nachkommen würde. Mit einer Novellierung der TA Luft ist frühestens 2016/2017 zu rechnen. Nach Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und jetzt Schleswig-Holstein bereiten auch weitere Länder, wie z.B. Rheinland-Pfalz, eine vergleichbare Erlassregelung vor.

2. Warum wird die Novellierung der TA Luft nicht abgewartet?

Antwort MELUR: siehe Antwort zu Nummer 1.

3. Wann wäre mit ihrer Novellierung zu rechnen?

Antwort MELUR: Siehe Antwort zu Nummer 1.

4. Warum wird Schleswig-Holstein mit Niedersachsen und NRW verglichen, obwohl dort eine größere Schweinedichte vorherrscht?

Antwort MELUR: Es findet seitens des MELUR kein Vergleich mit Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen statt. Diese Länder haben ebenso wie Schleswig-Holstein erkannt, dass es diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Die in Schleswig-Holstein durchschnittlich statistisch geringere Viehdichte sagt nichts über regionale und örtliche Probleme aus, welche es in Schleswig-Holstein unzweifelhaft gibt und in den letzten Jahren zugenommen haben.

5. Trifft es zu, dass NRW so gut wie keine Nachrüstpflicht vorsieht?

Antwort MELUR: Nein. Nordrhein-Westfalen sieht eine Nachrüstpflicht für Stallgebäude ab 2.000 Mastschweine-, 750 Sauen- oder 6.000 Ferkelplätzen vor, die über eine zentrale Ablufführung verfügen.

6. Warum bietet nur Niedersachsen - im Gegensatz zu Schleswig-Holstein - einfache und kostengünstigere Filter an?

zu Seite 3 des Erlassentwurfes:

Antwort MELUR: Die Möglichkeit, kostengünstigere Filter einzubauen, sieht der Erlass aus Niedersachsen nicht ausdrücklich vor; dies kann aber ggf. im Einzelfall das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Bestandsanlagen sein. Der Erlassentwurf Schleswig - Holsteins vom 04. Februar 2104 enthielt ebenfalls an einzelnen Stellen den Verweis auf die Verhältnismäßigkeit. Es ist nunmehr vorgesehen, im Erlass bei Bestandsanlagen ausdrücklich die Möglichkeit aufzunehmen, auch Abluffilter fordern zu können, die hinsichtlich der Abscheideleistung nicht alle Kriterien (Staub, Geruch und Ammoniak) nach dem „Cloppenburger-Leitfaden“ erfüllen.

7. Was ist unter „besonderen Umständen des Einzelfalls“ zu verstehen?

zu Seite 4 des Erlassentwurfes

Antwort MELUR: Um den Vollzugsbehörden im Rahmen nachträglicher Anordnungen (Ziff. I 4 des Erlassentwurfs vom 04. Februar 2014) hinreichend Flexibilität zu geben, wurde auf eine abschließende Aufzählung, was als „besonderer Umstand des Einzelfalls“ zu werten ist, verzichtet. Dies wäre auch nicht möglich. In diesem Kontext könnten hier u.a. die Art und Ausstattung der vorhandenen Gebäude, das Umfeld der Anlage oder die Nutzungsdauer der Anlage beispielhaft genannt werden.

8. Wenn eine Einzelfallprüfung nach TA Luft erfolgt weil „eine Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen ... nicht ausgeschlossen werden kann“ welchen Ermessensspielraum gibt es dann?

Wenn ein neuer, wertvollerer Biotop entsteht, genießen bestehende Anlagen dann Bestandsschutz oder kommt es zu neuen Auflagen?

Antwort MELUR: Die in Bezug genommene Formulierung findet sich in Nr. 4.8 TA Luft und betrifft die dort näher beschriebene Sonderfallprüfung, die ggfs. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist, um sicherzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genügt. Dabei handelt es sich nicht um einen Ermessensspielraum im Rechtssinne, sondern eröffnet eine besondere Prüfmöglichkeit für die Genehmigungsbehörde. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf nämlich nicht erteilt werden, wenn von der zu genehmigenden Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Sollte nach der Genehmigung einer Tierhaltungsanlage ein Biotop in der Nachbarschaft entstehen, kann es zu nachträglichen Anordnungen gegenüber dem Betreiber der Anlage kommen. Der Maßstab wird hier durch § 17 Bundes-Immissionsschutz-gesetz festgelegt. Dabei kommt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit eine wichtige Funktion zu. Einen absoluten Bestandsschutz gegenüber An-

derungen in der Umgebung sieht das Bundes-Immissionsschutzgesetz für immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen nicht vor.

9. Besteht eine Nachrüstpflicht für alle Stalltypen und damit auch für „Offenställe“? Gilt das evtl. auch für kleine Abteile mit Abteilluftsteuerung (keine zentrale Ablufführung)?
Was ist, wenn die Statik keinen nachträglichen Einbau hergibt?
Reicht evtl. der Nachweis, das eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist?

zu Seite 5 des Erlassentwurfes:

Antwort MELUR: Offenställe weisen keine Zwangsbelüftung auf und fallen somit nicht unter den Anwendungsbereich des geplanten Filtererlasses. Die Zwangsbelüftung ist von der zentralen oder dezentralen Ablufführung zu unterscheiden. Beide Arten der Ablufführung fallen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Nachrüstpflicht.

Eine nicht hinreichende Statik ist ein Aspekt, der im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Da es sich hier um die Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen handelt, kann bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht auf die bloße Wirtschaftlichkeit des Betriebes abgestellt werden.

10. Auf wessen Veranlassung hin erfolgt bei Überschreitung der Immissionswerte zum Schutz des Menschen, der Vegetation und von Ökosystemen eine Überprüfung? Welche Veranlassung muss gegeben sein?

Antwort MELUR: Hier ist zu unterscheiden, zwischen einer Prüfung im Genehmigungsverfahren (Neugenehmigung oder wesentliche Änderung) und der Prüfung zum Erlass einer nachträglichen Anordnung bei bestehenden Anlagen. Im Genehmigungsverfahren ist von der Behörde zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz) vorliegen. Dazu gehört u.a. die Einhaltung entsprechender Immissions(-grenz-)werte. Demgegenüber erfolgt eine Überprüfung von bestehenden Anlagen in der Regel, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, wie z. B. bei gehäuften Beschwerden.

11. Welche Grenzwerte gibt es und wie weit ist der Ermessensspielraum?

Antwort MELUR: Emissionsgrenzwerte und Immissionsbegrenzungen sind im untergesetzlichen Regelwerk des Immissionsschutzrechts niedergelegt. Dazu gehört z.B. die TA Luft. Ein Ermessensspielraum im Hinblick auf die Werte besteht nicht.

12. Trifft es zu, dass dann die Wirtschaftlichkeit kleiner Ställe verloren ist?

Antwort MELUR: Eine Nachrüstpflicht besteht nur unter den im Erlass genannten Voraussetzungen im Einzelfall. Da sich die Anforderung auf den Einzelfall bezieht, können pauschale Aussagen zur Wirtschaftlichkeit kleinerer Ställe nicht getroffen werden.

13. Kann sich ein Stallnachbar gesundheitlich beeinträchtigt fühlen und wie wird dies nachgewiesen bzw. welche Folgen kann es haben?

Antwort MELUR: Wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch den Betrieb einer bestimmten Anlage bestehen, wird eine behördliche Prüfpflicht ausgelöst.

14. Wie sieht es aus, wenn z.B. 5 Ställe in einem Dorf stehen, die jeder für sich unterhalb des Grenzwertes liegen, aber in der Summe darüber?
Wer muss dann nachrüsten?

Zu Seite 6 des Erlassentwurfes:

Antwort MELUR: Zunächst einmal hätte der letzte Stall nicht genehmigt werden dürfen, wenn sein zusätzlicher Immissionsbeitrag zur Überschreitung von Immissionswerten führt. Wenn gleichwohl im Nachhinein ein solcher Zustand festgestellt wird, sind von der Behörde im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Werte zu gewährleisten.

15. Wer überprüft die Funktionsfähigkeit der Filter, bzw. gibt es Sachverständige?
In welchen Abständen sind die Untersuchungen erforderlich?

Antwort MELUR: Der Erlassentwurf enthält hierzu konkrete Regelungen. So ist die Wirksamkeit des Filters grundsätzlich jährlich durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle oder durch einen bzw. eine Ingenieur/-in oder Gutachter/-in mit der entsprechenden Fachkunde zu überprüfen.

16. Inwieweit ist das Wettbewerbsrecht (auch auf EU-Ebene) berührt?

Antwort MELUR: Wettbewerbsrecht wird nicht berührt. Es werden allgemeine Umweltstandards festgelegt, die für alle Anlagentypen gleich sind.

17. Gilt die Filterpflicht auch für große, neue Offenställe (keine Zwangsbelüftung)?

Antwort MELUR: Nein, die Filterpflicht gilt nur für zwangsbelüftete Ställe. Offenställe fallen nicht unter diese Definition.

Frage der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und SSW:

Wie viele zentrale oder dezentrale Anlagen welcher unterschiedlicher Hersteller und Art gibt es, die bereits zugelassen sind oder sich um Verfahren in der Zulassung befinden (mit jeweiliger Kostendarstellung)?

a) Zugelassene Abluftreinigungssysteme Tierhaltung

Insgesamt gibt es zur Zeit 15 zertifizierte Anlagentypen. Dabei handelt es sich um drei Anlagen, die nach den Kriterien des Leitfadens des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zu Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung aus dem Jahre 2002 - dem sog. „Cloppenburgener Leitfaden“ und 12 Anlagen die von der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft (DLG) zertifiziert wurden. Bei zwei Anlagen handelt es sich um dezentral arbeitende Reinigungssysteme: „Abluftwäscher Rohreinbau“ von Reventa und HelixX von Big Dutchman. Beide sind für Staub und Ammoniak zertifiziert. Reventa hat die Anlage hinsichtlich Geruchsminimierung weiter entwickelt und steht hinsichtlich dieses Parameters vor dem Abschluss der Zertifizierung.

Nach Cloppenburgener Leitfaden wurden zertifiziert:

- ABR (Wäscher) für Schweinemast Hersteller Siemers Umwelttechnik
- ABR (Wäscher) für Schweinemast Hersteller Big Dutchman
- ABR (Wäscher) für Schweinemast Hersteller RIMU

Nach DLG zertifiziert:

<u>Biologischer Rieselbettreaktor BioCombie für die Schweinehaltung</u>	<u>Uniqfill Air BV</u>
<u>Dreistufige Abluftreinigungsanlage Kombi Luftwäscher</u>	<u>KWB Air Systems</u>
<u>Zweistufige Abluftreinigungsanlage</u>	<u>IUS</u>
<u>Abluftreinigungsanlage „Abluftwäscher Rohreinbau“ - dezentral -</u>	<u>Reventa</u>
<u>Abluftreinigungsanlage HelixX** - dezentral -</u>	<u>Big Dutchman</u>
<u>Abluftreinigungsanlage HelixX**</u>	<u>Big Dutchman</u>
<u>Dreistufige Abluftreinigungsanlage BIO Flex 3-step (dreistufig)</u>	<u>SKOV</u>
<u>Zweistufige Abluftreinigungsanlage BIO Flex 2-step (zweistufig)</u>	<u>SKOV</u>
<u>Abluftreinigungssystem MagixX-B</u>	<u>Big Dutchman</u>

<u>Zweistufige Abluftreinigungsanlage</u>	<u>IUS</u>
<u>Abluftreinigungsanlage „Chemowäscher (+)“</u>	<u>Uniqfill Air</u>
<u>Abluftreinigungsanlage "Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90"</u>	<u>Devriecom</u>

** von Big Dutchman gibt es zwei Typen HelixX mit verschiedenen Zertifizierungen.

b) Abluftreinigungssysteme, die sich im Zertifizierungsverfahren befinden

Für die Schweinehaltung befinden sich aktuell 4 Verfahren in der Zertifizierung, für Hähnchenmast 4. In Kürze gehen 1 – 2 Verfahren für Hennenhaltung in die Zertifizierung. Angaben über die Firmen darf die DLG nicht herausgeben.

Eine pauschale Darstellung der Kosten ist leider nicht möglich, da diese immer von den individuellen Verhältnissen vor Ort abhängen.

Fragen der FDP-Fraktion zum Erlassentwurf „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“

1. Gibt es genaue Zahlen, auf wie viele Anlagen ein Umbau zukommen würde? Woher stammen diese Zahlen und wie kommt es zu der Differenz mit den Zahlen des Bauernverbands?

Antwort MELUR: Nach der immissionsschutzrechtlichen Datenbank der Abteilung 7 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden ca. 40 große Schweinehaltungsanlagen grundsätzlich von der Regelung für den Bestand betroffen sein.

Die Zahlen des Bauernverbandes sind der Faktensammlung des MELUR entnommen und stammen vom Statistischen Landesamt Nord. Sie basieren auf anderen Ermittlungsgrundlagen (Stichprobenerhebungen mit erheblichen Auf- und Abrundungen und Betriebssitzprinzip), die hier aber nicht ausschlaggebend sind.

2. Wie viel kostet eine Abluftreinigungsanlagen (ohne Umbau) für einen Maststall mit 2000 Plätzen?

Antwort MELUR: Je nach Bauart schwanken die Kosten erheblich. Pro Mastplatz können in der Schweinehaltung ca. 40,- € bis 65,- € angesetzt werden. Hier sind die üblichen erheblichen Rabatte jedoch nicht eingerechnet.

3. Wie hoch ist der Wasserverbrauch einer Abluftreinigungsanlage pro Jahr?

Antwort MELUR: Der Wasserverbrauch ist abhängig vom jeweiligen Typ der Abluftreinigungsanlage. Ammoniak wird beim Betrieb von Abluftwäschern im Waschwasser abgeschieden und wird mit der Gülle auf die Äcker ausgebracht. Die Fracht ist bei der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dadurch verringert sich auch der Bedarf an Mineraldünger, was zu Einsparungen führt. Die Aussage, dass sich der Gülleanfall verdoppelt, trifft nur für die Verwendung eines Rieselbettreaktors bei der Mast Schweinehaltung zu. Bei Ferkelställen kommt 1/3 und bei Sauenställen 60 % hinzu, weil der Gülleanfall bei diesen wesentlich höher ist.

4. Wie hoch ist der Stromverbrauch einer Abluftreinigungsanlage pro Jahr?

Antwort MELUR: Der Stromverbrauch kann nicht pauschal angegeben werden. Dieser hängt von mehreren Faktoren ab, wie z. B. Tierart (Mastschweine, Sauen, Ferkel), das Haltungsverfahren, konkreter Typ der Abluftreinigungsanlage usw. bis hin zum regionalem Klima und natürlich der Anzahl der Mastplätze. Diese Faktoren steuern maßgeblich die Lüftungsrate und damit die Größe und den Energieverbrauch der Anlage. Je näher die tatsächliche Tierzahl an der maximalen Tierzahl der Abluftreinigungsanlage liegt, desto wirtschaftlicher ist die Anlage.

Es muss berücksichtigt werden, dass auch ohne Abluftreinigung eine zwingende gleich hohe Lüftungsrate vorgeschrieben ist, welche auch eine elektrische Leistung erfordert. Eine Abluftreinigung erhöht natürlich die erforderliche elektrische Leistung. Die Kosten sind also zu relativieren.

Vorliegende Angaben liegen in der Spanne von 30 bis 100 kWh pro Mastplatz und Jahr. Davon entfallen ca. 25 % bis 50 % auf den Mehrverbrauch durch die Abluftreinigung.

Die landwirtschaftlichen Betriebe haben jedoch ideale Voraussetzungen, um regenerative Energien zu nutzen, wenn diese vor Ort installiert sind. Zahlreiche Stalldächer sind mit Photovoltaikanlagen versehen. Auch die Behandlung der Gülle in Biogasanlagen mit Verstromung des Biogases bietet gute Möglichkeiten zur Eigenstromerzeugung.

5. Wie häufig muss eine Abluftreinigungsanlage gewartet werden und kann dies vom Landwirt selber durchgeführt werden? Wenn Nein, mit welchen Kosten muss der Landwirt pro Wartung rechnen?

Antwort MELUR: Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen geht von 10-15 Min/Tag plus 10 bis 20 Std/Jahr für den Landwirt aus. Zusätzlich ist mindestens eine jährliche Wartung durch eine Fachfirma nötig. Kostenangaben hierzu liegen nicht vor.

6. Welche Schutzmaßnahmen müssen bei der Wartung einer Abluftreinigungsanlage eingehalten werden?

Antwort MELUR: Es sind Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen und solche Maßnahmen, die von der zur Anwendung kommenden Anlagentechnologie abhängen. Es kommen folgende Grundverfahren allein oder in Kombination zum Einsatz:

- Staubabscheidung durch Abluftwäsche mit Wasser,
- Ammoniakabscheidung durch saure Wäsche mit Schwefelsäure.
- biologische Ammoniakabscheidung oder
- Geruchsabscheidung mit Biofilter.

Besondere Schutzmaßnahmen sind z.B. erforderlich beim Umgang mit Säure (Handschutz, Augenschutz, säurefeste Kleidung) und bei deren Lagerung (zu verwendete Lagerbehälter, zu verwendete Materialien etc.). Die Anlagenhersteller informieren in den Betriebsanleitungen über die entsprechenden Maßnahmen. Im Übrigen sind Landwirte im Umgang mit Gefahrstoffen wie Desinfektionsmitteln, Spritzmitteln etc. geübt.

7. Als was werden die Filtrerrückstände deklariert?

Antwort MELUR: Rein düngerechtlich betrachtet, können Rückstände aus der Abluftreinigung, sofern sie die in der Düngemittelverordnung geforderte Unbedenklichkeit (§ 4 Abs. 1 DüMV) und Nützlichkeit aufweisen, als besonderer Ausgangsstoff für Ammoniumsulfat-Lösung dienen (Mindestgehalte: 5% N und 6% S, Tab. 6 siehe **Anlage 1**). Insofern spricht nichts dagegen, das Washwasser aus einer Abluftreinigungsanlage der Gülle/Jauche beizumischen und dann als Wirtschaftsdünger auszubringen. Für die Ausbringung gelten dann die Vorgaben der Düngemittelverordnung hinsichtlich Sperrfristen, Gewässerabständen, bedarfsgerechte Düngung usw.

8. Wie soll zukünftig mit offenem Stall Konzept umgegangen werden, bei dem es weder eine zentrale Entlüftung, noch eine dezentrale Entlüftung gibt?

Antwort MELUR: Der Erlass gilt nur für zwangsbelüftete Ställe. Offenställe werden gerade nicht zwangsbelüftet, so dass diese nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

9. Werden vor dem Einbau einer Abluftreinigungsanlage auch alternative Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen überprüft?

Antwort MELUR: Ja, die Maßnahmen werden im Genehmigungsverfahren nach Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft berücksichtigt.

10. Wie kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass der vorliegende Erlass nicht rechtswidrig ist?

Antwort MELUR: Die Erlasse der Landesregierung sind ausnahmslos rechtmäßig.

Die TA Luft sieht bisher keinen verpflichtenden Einbau einer Abluftreinigungsanlage bei Tierintensivhaltungen vor. Die TA Luft als Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 48 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entfaltet eine gewisse Bindungswirkung für die Behörden. Diese Bindungswirkung entfällt aber, wenn gesicherte neue Erkenntnisse vorliegen. Bezogen auf die Vorsorgeanforderung sind vor allem Fortentwicklungen des Standes der Technik relevant. Dabei nimmt die Bindungswirkung der Verwaltungsvorschrift tendenziell mit ihrem Alter ab, da die darin enthaltene Aussage häufig durch neuere Erkenntnisse überholt ist (Jarass, BImSchG, § 48 Rn. 52). Die Länder dürfen in einem solchen Fall von den Regelungen der Verwaltungsvorschriften des Bundes abweichen (Koch, GK-BImSchG III, § 48 Rn. 94). Die Fortentwicklung des Standes der Technik für den Bereich der Abluftreinigungsanlagen seit der Veröffentlichung der TA Luft im Jahr 2002 wird im Erlass ausführlich dargestellt. Dass von der TA Luft abgewichen werden kann, entspricht auch dem Urteil des BVerwG vom 21. Juni 2001, 7 C 21.00, das ausdrücklich im Erlassentwurf genannt wird. Es wird auf den Beschluss zu TOP 14.1 der 125. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 13. und 14. März 2013 hingewiesen. Danach habe sich der Stand der Technik im Hinblick auf Abluftreinigungsanlagen seit dem Inkrafttreten der TA Luft im Jahre 2002 signifikant weiterentwickelt.

Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, dass Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2013 entsprechende Landesregelungen erlassen haben.

11. Welche Kriterien muss ein Landwirt erfüllen, um als Härtefall zu gelten?

Antwort MELUR: Es wird angenommen, dass sich diese Frage auf die Nachrüstpflicht für Bestandsanlagen bezieht. Es ist vorgesehen, die bisherige Entwurfsregelung abzuändern, um den Einzelfall umfassender als bisher zu berücksichtigen. Eine Nachrüstung wäre nur dann erforderlich, wenn nach einer Prüfung durch die Behörde bestimmte Schutzanforderungen zur Abwehr vor schädlichen Umwelteinwirkungen, z.B. die Geruchsimmisionswerte der GIRL, nicht eingehalten werden. Im Anschluss erfolgt die Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Im Rahmen dieser Prüfung könnte u.a. das Vorhandensein einer dezentralen Abluftführung, das nur geringfügige Überschreiten eines Grenzwertes, der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung und die geplante Restnutzungsdauer berücksichtigt werden. Da es sich hier um die Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen handelt, kann bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht auf die bloße Wirtschaftlichkeit des Betriebes abgestellt werden.

12. Wie soll die Härtefallregelung für Betriebe ausgestaltet werden, für die der Einbau einer Abluftreinigungsanlage nicht wirtschaftlich wäre?

Antwort MELUR: Siehe Antwort zur Frage 11.

13. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage kommt die Landesregierung zum Schluss, dass Regelungen zu Bioaerosolen getroffen werden müssen?

Antwort MELUR: Es gibt in der Landwirtschaft anerkannte Berufskrankheiten, die auf die Einwirkung von Keimen zurückzuführen sind. Anerkennungsverfahren von Berufskrankheiten erfolgen nach der Berufskrankheitenverordnung und beruhen immer auf langfristigen Beobachtungen/Untersuchungen und medizinischer Forschung. Dass Bioaerosole krank machen können, ist somit unzweifelhaft.

14. Wie viele Kriterien müssen von den genannten sieben Kriterien erfüllt sein, damit der Landwirt verpflichtet werden kann ein Gutachten zur Belastung durch Bioaerosole zu treffen?

Antwort MELUR: Es handelt sich um ein Stufenkonzept:

Stufe 1: Abprüfung der Kriterien. Wenn 1 Kriterium zutrifft:

Stufe 2: Durch eine Ausbreitungsrechnung wird der Gesamtstaubanteil bestimmt und bewertet. Bei Überschreitung des Irrelevanzwertes der TA Luft folgt:

Stufe 3: Die Genehmigungsbehörde fordert ein Gutachten zur weiteren Feststellung, ob die in Tabelle 1 des Erlasses genannten Orientierungswerte eingehalten sind.

Die Behörde fordert also erst bei Bejahung von drei Voraussetzungen ein Gutachten.

15. Wie viele Anlangen in Schleswig-Holstein könnten durch die Regelungen zu Bioaerosolen betroffen sein?

Antwort MELUR: Die Anforderung bezieht sich nur auf zukünftige Genehmigungsverfahren und nicht auf den Bestand.

Die Frage kann ohne Prüfung der tatsächlichen Situation vor Ort oder Lagepläne nicht beantwortet werden.

16. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wurden die vorgelegten Orientierungswerte für die Belastung durch Bioaerosole festgelegt?

Antwort MELUR:

Siehe auch Antwort zu Frage 13. Die Vorarbeiten laufen bereits seit 1994/95. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat im Jahr 2012 ein Fachgespräch Bioaerosole einberufen, in dem Vertreter und Vertreterinnen der Länder sowie verschiedene Expertinnen und Experten mitwirkten. Ein Ergebnis des Fachgesprächs war, Bestimmungsgrenzen für anlagenbezogene Leitparameter mit dem Faktor 3 zu multiplizieren, um die Unsicherheiten bei den Messdaten aufzufangen, und damit zu Orientierungswerten zu gelangen, bei deren Nicht-Einhaltung eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft durchgeführt werden sollte. Es handelt sich hierbei nicht um Immissionswerte zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, sondern um Werte für die Auslösung einer vertieften Prüfung.

17. Ist es korrekt, dass bisher noch keine Nachweise erbracht worden sind, dass Bioaerosole durch Abluftreinigungsanlagen herausgefiltert werden können?

Antwort MELUR: Es wurden Messungen an Abluftreinigungsanlagen durchgeführt, mit denen belegt ist, dass Bioaerosolkonzentrationen, z.B. durch einen Rieselbettfilter oder durch eine dreistufige kombinierte Anlage um ca. 90 % reduziert werden (vgl. Clauß M, Schulz J, Stratmann-Selke J, Decius M, Hartung J, Abscheidung von Livestock-associated Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (LA-MRSA) aus der Abluft zweier Mastschweineställe mit einem Rieselbettfilter und einer dreistufigen Abluftreinigungsanlage, Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. 126: 3-4, 137 (2013)).

18. Hält die Landesregierung Abluftreinigungsanlagen auch für den Stand der Technik zur Reduzierung von Bioaerosolen?

Antwort MELUR: Ja, gut gewartete Anlagen leisten dies. Da Bioaerosole in der Regel an Stäuben haften, bewirkt die Entstaubung eine Reduzierung. Waschstufen mindern weitere luftgetragene Bioaerosole.

19. Wieso werden natürliche Schwimmdecken als Abdeckung bei Güllelagunen nicht akzeptiert?

Antwort MELUR: Schweinegülle bildet generell keine eigene oder nur eine völlig unzureichende Schwimmschicht. Eine künstliche Schwimmschicht ist nach der VDI Richtlinie 3894 bereits für baurechtlich zugelassene Anlagen notwendig, um einen Mindeststandard zu erfüllen. Nach Vorgabe der TA Luft ist ein Emissionsminderungsgrad gegenüber offener Lagerung von mindestens 80% einzuhalten. Güllelagunen sind zudem sehr viel windanfälliger und haben für das Lagervolumen eine erheblich größere Oberfläche. Dies verstärkt das Emissionsverhalten gegenüber Hochbehältern. Durch den konischen Aufbau einer Lagune muss zudem eine Schwimmschicht stetig erweitert werden wenn weiter befüllt wurde.

Rindergülle bildet meist eine eigene Schwimmschicht, hier jedoch auch in unterschiedlicher Ausprägung. Auch hier ist aber die VDI-Richtlinie 3894 zu beachten. D.h. die natürliche Schwimmschicht muss ausreichend ausgebildet sein und ist ggf. mit Strohhäckseln zu unterstützen. Bildet sich eine natürliche Schwimmschicht, ist nach dem vorgesehenen Erlass keine zusätzliche Abdeckung notwendig. Diese Ausnahme für Rindergülle soll auch für die Güllelagunen gelten.